

Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih 2019–2020

Temporärarbeitende

Dank dem GAV gibt es einen Mindestlohn.

Temporärarbeitende sind zudem im Falle von Unfall und Krankheit gut geschützt. Auch für das Alter ist vorgesorgt, Beiträge an die BVG sind von Beginn an möglich. Ein besonderer Vorteil: Wer temporär arbeitet, profitiert von subventionierter Weiterbildung. www.temptraining.ch

Personaldienstleister

Der GAV sorgt für einen fairen Wettbewerb.

Dank dem GAV ist der Vollzugsbeitrag für alle Temporärarbeitenden einheitlich, egal in welcher Branche sie im Einsatz sind. Das entlastet die Administration. Für alle Personaldienstleister gelten die gleichen Regeln.

Einsatzbetriebe

Der GAV bietet Stabilität für die Flexibilität.

Mit dem GAV steht den Einsatzbetrieben ein ausgeklügeltes Regelwerk zur Verfügung. Es gewährleistet die Balance zwischen sozialer Sicherheit für Temporärarbeitende und Flexibilität für Unternehmen.



Was gilt?

	Einsatzbetrieb mit ave GAV	Einsatzbetrieb mit GAV ohne AVE gemäss Anhang 1 vom GAV Personalverleih	Einsatzgebiet mit NAV gemäss Art. 360a OR	Einsatzbetriebe aus der Chemisch-pharmazeutischen Industrie, Maschinenindustrie, Graphischen Industrie, Uhrenindustrie ¹ , Nahrungs- und Genussmittelindustrie und dem Öffentlichen Verkehr ²	Einsatzbetrieb ohne GAV bzw. mit GAV ohne AVE, aber nicht im Anhang 1 gelistet
Mindestlohn	Gemäss ave GAV	Gemäss GAV ohne AVE	Gemäss NAV	Orts- und branchenübliche Löhne	Gemäss GAV Personalverleih
Arbeitszeit	Arbeitszeit gemäss GAV Personalverleih				
Ferien	10,6% (25 Arbeitstage)				
	8,33% (20 Arbeitstage)				
Feiertage	Keine Entschädigung				
	3,2%				
Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag	1%, davon 0,3% Arbeitgeberbeitrag und 0,7% Arbeitnehmerbeitrag				
Berufliche Vorsorge Prämienaufteilung: 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	Keine BVG-Pflicht				
	Temporärer Mitarbeiter hat Anspruch auf berufliche Vorsorge (ab 1. Tag)				
Krankentaggeld Prämienaufteilung: 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	720 Tage	60 Tage	Befristeter Einsatz von max. 13 Wochen		
		720 Tage	<ul style="list-style-type: none"> Unbefristeter Einsatz oder befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen oder temporärer Mitarbeiter hat Unterstützungspflichten gegenüber Kindern 		

¹ sofern nicht dem Uhren-GAV unterstellt; ansonsten Anhang 1 GAVP

² Kanton TI:
Bis auf den Öffentlichen Verkehr ist alles durch den NAV geregelt.

Basislöhne / Stunde * (CHF)		Normallohn-Gebiete	Hochlohn-Gebiete **	Tessin
Gelernte	ab 1.1.19	23.65	25.29	22.28
	2020	23.98	25.62	22.28
Angelernte	ab 1.1.19	20.81	22.26	19.60
	2020	21.10	22.55	19.60
Ungelernte	ab 1.1.19	19.07	20.16	16.79
	2020	19.48	20.58	16.79
Lehrabgänger im 1. Beschäftigungsjahr	ab 1.1.19	21.28	22.77	20.05
	2020	21.58	23.06	20.05

* zuzüglich 13. Monatslohn, Ferien und Feiertage gemäss GAV Personalverleih
** Als Hochlohngebiete gelten die Agglomeration Bern, der Arc Lémanique sowie die Kantone BS, BL, GE und ZH.

	Anzahl Stunden	Zuschlag
Normalarbeitszeit	42 Stunden pro Woche	
Überstunden	43. (d.h. >42h) bis 45. Wochenstunde	zuschlagsfrei zu bezahlen bzw. 1:1 zu kompensieren
Überzeit	46. (d.h. >45h) bis 50. Wochenstunde oder 9.5. (d.h. >9h 30min) bis 12. Tagesstunde	25% Zuschlag

Hinweis:
Mehrere Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben Personalverleiher werden zusammengezählt.

Die Sozialpartner



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**



**kaufmännischer
verband**



www.swissstaffing.ch

swissstaffing
Stettbachstrasse 10
CH-8600 Dübendorf

Ausgabe: Januar 2019